

Finanzierung von Maßnahmen der Fließgewässerrenaturierung

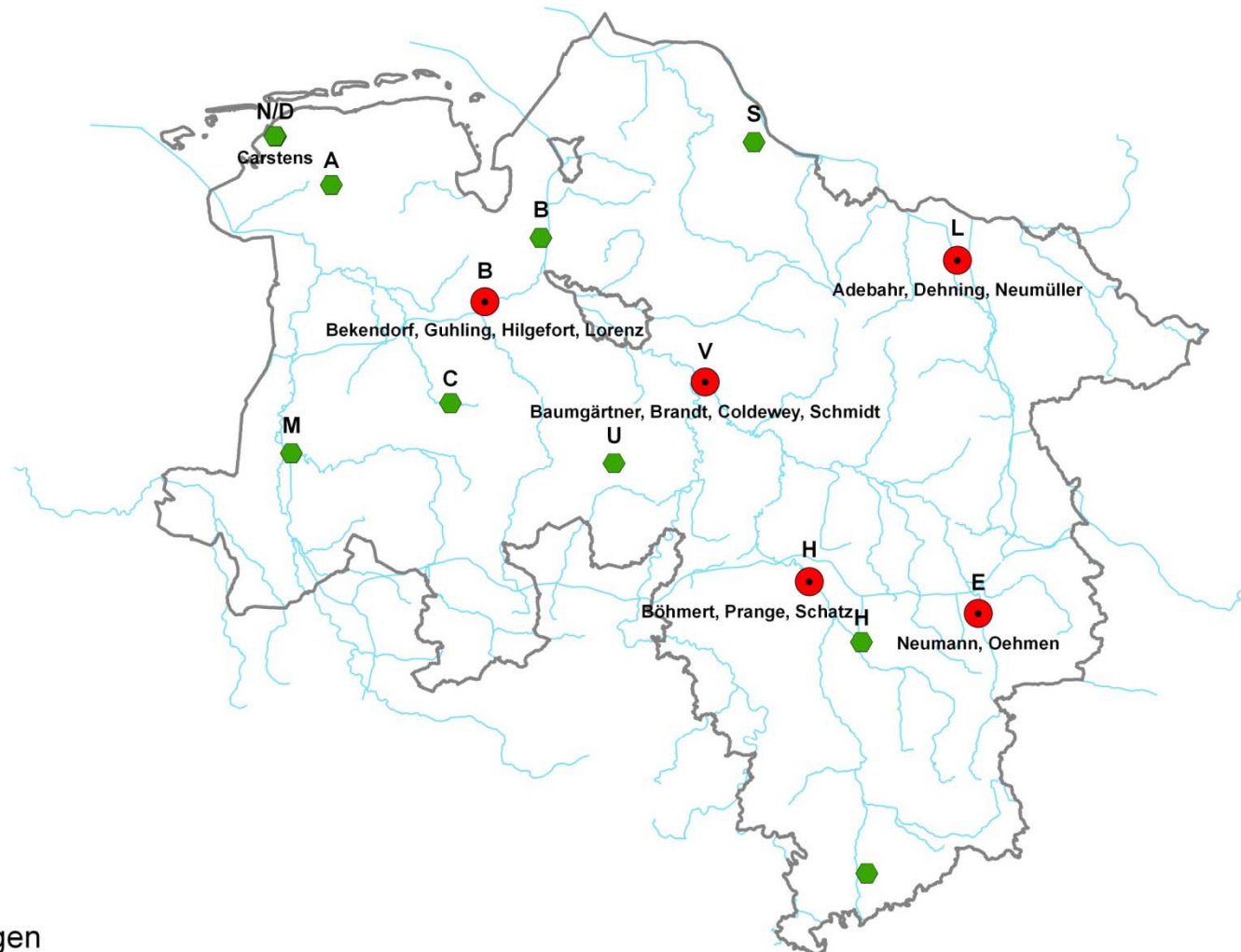


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Legende

- E Braunschweig
- H Hannover
- L Lüneburg
- B Oldenburg
- V Verden



Entwurfsprüfung, Zuwendungen
Standorte der Mitarbeiter



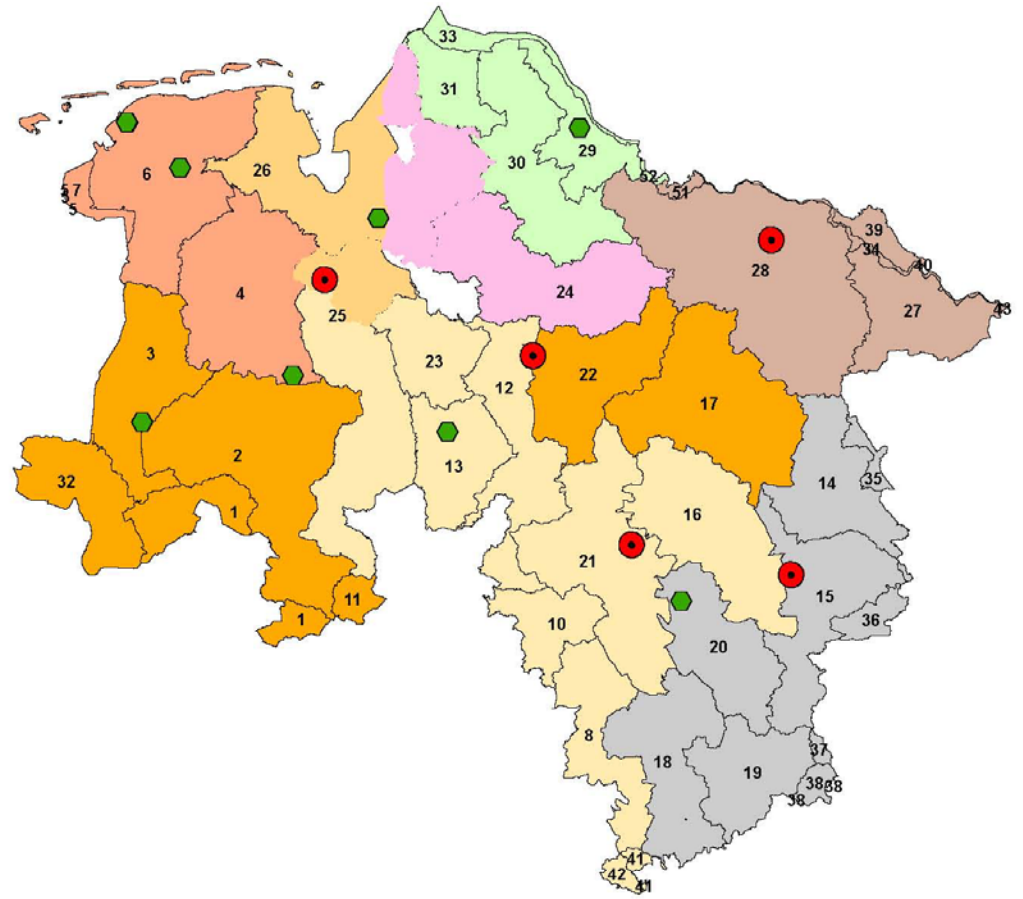
NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Legende

-  Bekendorf
-  Brandt
-  Coldewey
-  Hilgefort
-  Leicht/Prange/Schatz
-  Neumann
-  Neumüller
-  Sannes

nach Bearbeitungsgebieten gemäß EU-WRRL



Entwurfsprüfung, Zuwendungen
Zuständigkeiten Fließgewässerentwicklung

NLWKN Direktion

Rechtliche Grundlagen

- Nds. Landeshaushaltsordnung
- Verordnung (EG) Nr. 1698 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – ABI. EU Nr. L 277 S. 1-, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 des Rates vom 19.12.2006 (ABI. EU Nr. L 384, S. 8)

Förderrichtlinie

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fließgewässerentwicklung
(RdErl.d.MU v.22.11.2007-Nds.MBl. Nr. 50/2007)

Was wird gefördert?

- Naturnahe Umgestaltungen im Gewässer-, Böschungs- und Talauenbereich
- Gewässerrandstreifen und Schutzbepflanzung
- Beseitigung und Umgestaltung ökologischer Sperren
- Planungen (analog HOAI)
- Zweckforschungen
- Ablösungen bestehender Rechte
- Sonstige zwingend erforderliche Aufwendungen

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des öffentlichen Rechts:

- Gebietskörperschaften
- Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
- Wasser- und Bodenverbände
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert dürfen wasserwirtschaftliche Projekte nur dann, wenn

- die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft,
- einschließlich gewässerökologischer Ziele
- sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Prioritätensetzung

Bevorzugt berücksichtigte Projekte:

- Gewässer, die im Nds. Fließgewässerschutzsystem aufgeführt sind
- Sicherung von schutzbedürftigen Arten und Lebensräumen von europäischem Belang (WRRL, Natura 2000, FFH, Fischartenschutz etc.)
- Weiterführung begonnener Vorhaben

Wie hoch ist die Förderung ?

- bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- Vollfinanzierung bei landeseigenen Maßnahmen
- mit Zustimmung des MU auch Vollfinanzierung möglich, allerdings nicht an Gebietskörperschaften

Festlegung der zu fördernden Projekte

Nds. Umweltministerium nach Beratung
mit dem

- NLWKN und
- dem Dezernat 34 (Binnenfischerei,
Fischereikundlicher Dienst) beim LAVES
(Nds. Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit)

Beratung und Bewilligung

- Aufgabenbereich 2 (Entwurfsprüfung und Zuwendungen) des Geschäftsbereiches 2 der Direktion
- Bewilligungen mit ELER-Mitteln durch den Geschäftsbereich 5 der Direktion (Bewilligungsstelle)

Bewilligungsrahmen 2010

Anzahl der Projekte: 18

Gesamtausgaben: 2.468.000 EUR

Gesamtzuwendung: 2.204.900 EUR (Nds. Gesamt: 9,800 Mio €)

Gebietskooperation Aller/Quelle

Anzahl der Projekte: 1

Gesamtausgaben: 60.000 EUR

Gesamtzuwendung: 15.000 EUR

Gebietskooperation Großer Graben

Anzahl der Projekte: 0

Gebietskooperation Innerste

Anzahl der Projekte: 0

Bewilligungsrahmen 2010

Gebietskooperation Oker

Anzahl der Projekte: 9

Gesamtausgaben: 1.317.100 EUR

Gesamtzuwendung: 1.175.800 EUR

Gebietskooperation Rhume

Anzahl der Projekte: 2

Gesamtausgaben: 590.900 EUR

Gesamtzuwendung: 563.200 EUR

Bewilligungsrahmen 2010

Gebietskooperation Leine/Ilme

Anzahl der Projekte: 6

Gesamtausgaben: 500.000 EUR

Gesamtzuwendung: 449.700 EUR

Bewilligungsrahmen 2010

Reserveprojekte: 9

Gesamtausgaben: 1.926.000 EUR

Gesamtzuwendung: 1.823.400 EUR

Davon 8 Projekte in der Geko Leine/Ilme
und 1 Maßnahme im Bereich der Geko Oker.

EU-Förderung



Besonderheiten

- EU-Anteil im Zielgebiet 2 beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- FGE nur in Gebieten mit überwiegend ländlicher Struktur, nicht in „solitären Verdichtungsgebieten“ (BS, WOB, GÖ, HI, SZ); im HWS gilt dies nicht!
- Verstöße können zu Sanktionen führen, z.B. auch schon bei unrichtiger Antragstellung („Anerkennung eines offensichtlichen Irrtums“)
- nur bezahlte Rechnungen



